

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. Oktober 2007 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz:	Grossratspräsident Hans Brülisauer
Anwesend:	Vormittag: 47 Ratsmitglieder Nachmittag: 48 Ratsmitglieder
Zeit:	10.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Protokoll:	Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	Seite
1. Eröffnung	3
2. Protokoll der Session vom 25. Juni 2007	3
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)	4
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)	6
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)	8
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)	9
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)	10
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)	13
10. Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes	14
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen	16
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK:	Staatwirtschaftliche Kommission
WiKo:	Kommission für Wirtschaft
SoKo:	Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo:	Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo:	Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

13.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG)	22
14.	Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung	25
15.	Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell	26
16.	Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	27
17.	Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	28
18.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)	32
19.	Landrechtsgesuche	33
20.	Bericht der Standeskommission zur Anregung von Grossrat Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007	34
21.	Mitteilungen und Allfälliges	36

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK:	Staatwirtschaftliche Kommission
WiKo:	Kommission für Wirtschaft
SoKo:	Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo:	Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo:	Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell (Vormittag)
Landeshauptmann Lorenz Koller

Absolutes Mehr: Vormittag: 24
Nachmittag: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 25. Juni 2007

Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
31/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bernhard Koch führt im Rahmen des Eintretens im Wesentlichen aus, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. habe die Standeskommission festgestellt, dass das im Jahre 1969 mit dem Kanton Appenzell A.Rh. abgeschlossene Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession im Kanton Appenzell I.Rh. über keine entsprechende gesetzliche Grundlage verfüge. Art. 46 Abs. 6 KV enthalte nur eine Regelung in Bezug auf Angehörige der römisch-katholischen Religion. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Art. 46 Abs. 6 KV solle durch Konkordat mit einem anderen Kanton bestimmt werden können, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt würden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Gemäss Verfassung ist eine zweite Lesung zwingend.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) in erster Lesung wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

4.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
25/1/2007: Antrag der Standeskommission

Im Anschluss an das Eintretensvotum von Grossrat Bruno Ulmann erkundigt sich Grossrat Roland Dörig, Appenzell, nach den Gründen, welche die Standeskommission dazu bewogen haben, der Landsgemeinde neben der im Traktandum 7 vorgesehenen Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes eine weitere Änderung desselben Erlasses in einem separaten Landsgemeindebeschluss vorzulegen.

Landesfähnrich Melchior Looser beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass die unter dem Traktandum 5 bis 7 zur Beratung anstehenden Landsgemeindebeschlüsse im Zusammenhang mit der Justizreform des Bundes stehen, während sich die unter Traktandum 4 diskutierte Landsgemeindevorlage auf die kantonale so genannte Novenregelung beziehe.

Landammann Bruno Koster weist ergänzend darauf hin, dass in Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Materie die beiden inhaltlich nicht zusammengehörenden Revisionen des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht in einer einzigen Landsgemeindevorlage vereint werden sollen. Die Ablehnung der einen Änderung hätte sonst zwingend auch die Ablehnung der anderen Revision zur Folge.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es wird auf eine zweite Lesung verzichtet.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
28/1/2007: Antrag Standeskommission
28/1/2007: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Im Anschluss an die Vorstellung dieser Landsgemeindevorlage durch Grossrat Bruno Ulmann führt Landesfähnrich Melchior Looser ergänzend aus, die in den Traktanden 5 bis 7 von der Standeskommission vorgelegten Landsgemeindebeschlüsse stünden im Zusammenhang mit der Justizreform des Bundes, welche von Volk und Ständen im Jahre 2000 mit überwältigendem Mehr angenommen worden sei. Aufgrund dieses inneren Zusammenhanges habe die Standeskommission die Erläuterungen zu diesen drei Landsgemeindegeschäften in einer einzigen Botschaft zusammengefasst. Ein Teil dieser Justizreform sei seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Bis Ende 2008 hätten die Kantone ihre Gesetzgebung an die neuen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere an die in Art. 29a der Bundesverfassung enthaltene so genannte Rechtsweggarantie anzupassen. Dies sei insbesondere Gegenstand der in den Traktanden 5 bis 7 von der Standeskommission beantragten Gesetzesrevisionen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag ReKo:

Im letzten Satz von Art. 51 Abs. 3 soll der Ausdruck "endgültig" ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 51 Abs. 3 gut.

Auf entsprechende Rückfrage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, welche Konsequenzen die Änderung von Art. 51 beispielsweise für den Fall der Erhebung eines Rekurses gegen die Teilnahme eines Schülers an einem Schullager zeitigen werde, führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, die mit Rechtsmittel angerufene Instanz habe sofort zu prüfen, ob sie dem Rekurs die aufschiebende Wirkung in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 VerwVG entziehen wolle. Diese Verfügung der Rechtsmittelbehörde sei endgültig.

Ziff. III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des
Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der beschlossenen Änderung vom Grossen Rat mit
47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.**

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
29/1/2007: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
30/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann erinnert im Rahmen des Eintretens nochmals daran, dass die Änderungen im Verwaltungsgerichtsgesetz lediglich eine formelle Anpassung an die mit der Revision der Bundesverfassung mit Art. 29a eingeführte Rechtsweggarantie darstellt. Derzeit könne jedoch noch nicht mit eindeutiger Klarheit gesagt werden, welche Entscheide vorwiegend politischen Charakter haben und daher gemäss dem beantragten Art. 5 Abs. 1 nicht mit Beschwerde sollen angefochten werden können. Diesbezüglich müsse eine entsprechende Praxis des Bundesgerichtes abgewartet werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
23/1/2007: Antrag Standeskommission
23/1/2007: Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Grossrat Bernhard Koch bringt im Rahmen seines Eintretensreferates unter Vorbehalt der von der SoKo beantragten kleineren Änderungen die Unterstützung der von der Standeskommission beantragten Anpassungen des Schulgesetzes im Hinblick auf einen späteren Beitritt zum Konkordat HarmoS zum Ausdruck. Im Namen der SoKo meldet er jedoch gleichzeitig seine Bedenken über die von der Standeskommission in der Botschaft in Kapitel Finanzielles aufgeführten Unterstützungsmassnahmen an. Insbesondere erachtet er die Reduktion der Klassengrössen für den Kindergarten von derzeit 25 auf 16 bis 18 Kinder, da dies für einzelne Schulgemeinden mit massiven finanziellen Konsequenzen verbunden sei, als viel zu hoch. Die SoKo ersuche das Erziehungsdepartement, im Rahmen der ebenfalls notwendigen Revision der Schulverordnung in der Frage der Klassengrössen in Absprache mit der Lehrerschaft und den Schulgemeinden einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten, dessen finanzielle und organisatorische Konsequenzen vernünftig und tragbar seien.

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt den Wunsch der SoKo zur Prüfung entgegen, gibt gleichzeitig zu bedenken, dass durch die Vorverlegung der Einschulung wie auch des Stichtages einzelne Kinder bereits in sehr jungem Alter unter die Schulpflicht fallen und daher grosse Unterschiede in der Entwicklung der Kinder in den gemeinsam geführten ersten und zweiten Kindergartenklassen feststellbar sein würden. Bei Klassengrössen von 25 Kindern seien die nicht in erster Linie für erzieherische Aufgaben ausgebildeten Kindergärtnerinnen überfordert. Die angestrebte Verkleinerung der Klassengrösse sei vor allem ein Problem der Schulgemeinde Appenzell. Im Hinblick auf die erforderliche Revision der Schulverordnung werde er selbstverständlich unter Einbezug der Lehrerschaft und der Schulgemeinden eine vertretbare Lösung in Bezug auf die Klassengrösse eingehend prüfen. Im Übrigen könne sich die Standeskommission den Anträgen der SoKo zum Landsgemeindebeschluss anschliessen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Antrag SoKo:

Der zweite Satz von Art. 19 Abs. 1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Zum Antrag wird von der SoKo zu bedenken gegeben, dass allenfalls eine Person durch die Repetition mehrerer Klassen ihre Schulpflicht bereits früher erfüllt hat, zumal nach Abs. 2 derselben Bestimmung jede besuchte Klasse an die Schulpflicht angerechnet wird.

In einer ersten Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Antrag der SoKo zu.

Antrag Grossrat Thomas Mainberger, Schwende:

Art. 19 Abs. 1 sei aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium."

Der Grosse Rat spricht sich mit 23 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 19 Abs. 1 aus, während auf den Antrag der SoKo noch 7 Stimmen entfallen.

Ziff. IV.

Keine Bemerkungen.

Ziff. V.

Antrag SoKo:

Auf die Revision von Art. 55 soll verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo gut.

Ziff. VI. (neu Ziff. V.)

Antrag SoKo:

Der von der Standeskommission beantragte neue Art. 78 Abs. 4 soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"⁴Der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise eingeführt; es werden schulpflichtig:

1. auf den 1. August 2008 für den 2. Kindergarten: die zwischen dem 1. April 2002 und dem 30. April 2003 geborenen Kinder;
2. auf den 1. August 2008 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Mai 2003 und dem 31. Mai 2004 geborenen Kinder;

3. auf den 1. August 2009 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. Juni 2005 geborenen Kinder;
4. auf den 1. August 2010 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Juli 2006 geborenen Kinder."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 78 Abs. 4 gut.

Ziff. VII. (neu Ziff. VI.)

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes mit den beschlossenen Änderungen vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
32/1/2007: Antrag Standeskommission

Zu den Ausführungen von Grossrat Bruno Ulmann zum Inhalt dieser Vorlage führt Landesfährnich Melchior Looser ergänzend aus, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten werde im Jahre 2008 in Kraft treten. Damit würden Bund und Kantone zur Einrichtung von unabhängigen Datenschutz-Kontrollorganen verpflichtet. Mit den Abkommen von Schengen und Dublin würde überdies die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU intensiviert. Bevor die Schweiz von einer höheren Sicherheit durch den Datenaustausch mit der EU profitieren könne, müssten die vorgeschlagenen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen beschlossen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
26/1/2007: Antrag Standeskommission
26/1/2007: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter weist im Rahmen der Vorstellung dieses Geschäftes insbesondere darauf hin, dass der Grosse Rat die von der Standeskommission politisch gewerteten Parameter im Bereich des Hochwasserschutzes diskutieren solle. Die von der Standeskommission umschriebenen Schutzziele und die von ihr für die nächsten Jahre eingeplanten jährlichen Beiträge des Kantons seien zu prüfen und gegebenenfalls die Zustimmung zu erteilen. Demgegenüber sei die Einreihung der einzelnen Sanierungsprojekte in der zeitlichen Reihenfolge Sache der Exekutive. Die Baukommission kritisiere einzig die Flexibilität der Abfolge der einzelnen Sanierungsmassnahmen. Begründete Abweichungen bei neuen Erkenntnissen oder verzögerten Projekten sollten durch die Standeskommission auch nach der Verabschiedung des vorgelegten Sanierungsmassnahmenpakets beschlossen werden können. In diesem Sinne beantrage die BauKo eine entsprechende Ergänzung des vorgelegten Grossratsbeschlusses.

Bauherr Stefan Sutter führt ergänzend dazu aus, mit der von der Landsgemeinde vom 29. April 2007 beschlossenen Revision der Kantonsverfassung betreffend Abschluss von Programmvereinbarungen sei die Standeskommission zum Abschluss solcher Vereinbarungen mit dem Bund ermächtigt worden. Im Sinne dieser neuen Verfassungsbestimmung sei vor dem Eingehen hoher finanzieller Verpflichtungen der Grosse Rat in die Verhandlungen miteinzubeziehen bzw. dessen Zustimmung einzuholen. Dieser Umstand bilde die Grundlage des vorliegenden Grossratsbeschlusses. Der Antrag der BauKo betreffend Einräumung einer gewissen Flexibilität in der Abfolge der umzusetzenden Projekte an die Standeskommission sei sehr sinnvoll.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II. (neu)

Antrag BauKo:

Es soll eine neue Ziff. II. mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Für begründete Änderungen in der Umsetzung des Gesamtpakets/Sanierungsmassnahmenpakets ist die Ständekommission zuständig."

Dem Antrag der BauKo um Ergänzung des Grossratsbeschlusses mit einer neuen Ziff. II. wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Ziff. II. - III. (neu III. - IV.)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes mit der beschlossenen Ergänzung ohne Gegenstimme gutgeheissen.

11.**Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
27/1/2007: Antrag Standeskommission
27/1/2007: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter nimmt in seinem Eintretensreferat auf den im vorangehenden Traktandum verabschiedeten Grossratsbeschluss Bezug und erläutert, dass der vorliegende Landsgemeindebeschluss die im Sinne einer ersten Tranche in den Jahren 2008-2011 geplanten Sanierungsprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes umfasse. Auch bei dieser Vorlage beantrage die BauKo die Einräumung einer Kompetenz an die Standeskommission, bei Verzögerungen allenfalls andere baureife Projekte vorzuziehen.

Bauherr Stefan Sutter bringt im Namen der Standeskommission die Unterstützung des Änderungsantrages zum Ausdruck.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II. (neu)

Antrag BauKo:

Es soll eine neue Ziff. II. mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Für begründete Änderungen in der Programmvereinbarung und den Einzelmassnahmen des Gesamtpakets/Sanierungsmassnahmenpakets ist die Standeskommission zuständig."

Die bisherige Ziff. II. soll zu Ziff. III. abgeändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo betreffend Einfügung einer neuen Ziff. II. mit dem vorgeschlagenen Wortlaut gut.

Ziff. II. (neu III.)

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen mit der beschlossenen Änderung mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

12.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

Referent:	Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
35/1/2007:	Antrag Standeskommission
35/1/2007:	Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Nach der Einführung von Grossrat Josef Sutter zieht Grossrat Walter Messmer, Appenzell, die Ausführungen in der Botschaft der Standeskommission, dass eine Verschiebung bzw. eine Demontierung und ein Wiederaufbau der Kapelle St. Anna mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre, in Zweifel. Dabei weist er auf den mit dem vorliegenden Projekt verbleibenden unbefriedigenden Einlenker der Bezirksstrasse Forrenrick in die Weissbadstrasse hin, welcher im Zuge der Verbreiterung der Brücke über die Sitter ebenfalls befriedigend saniert werden sollte.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, stellt in Bezug auf die Forrenrickstrasse, auch im Namen des Bezirksrates Appenzell, den Antrag, anstelle der in den Planunterlagen vorgesehenen Fahrbahnbreite von 4 m und einem Gehweg von 2 m sei mit einer Reduktion des Gehweges auf 1.50 m eine Fahrbahnbreite von 4.50 m zu realisieren. Damit könne der Autoverkehr aus dem Gebiet Forren vermehrt über die Weissbadstrasse und Steinegg abgeleitet werden, da die Gaiserstrasse und die Weissbadstrasse an die Grenzen ihrer Kapazitäten stossen würden.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, bedauert ebenfalls das Fehlen einer zweckmässigen Sanierung der Forrenrickstrasse im Bereich zwischen dem Quartier Forren und dem Einlenker in die Weissbadstrasse. Zur Ermöglichung einer intensiveren Nutzung des Gebietes Forren sei die Sanierung dieses Strassenstückes im Zusammenhang mit der Erweiterung der Weissbadstrasse im Gebiet St. Anna sinnvoll. Aufgrund der Verkehrsentwicklung sehe er im Dorf Appenzell insbesondere für die Metzbrücke und die Gaiserstrasse Kapazitätsprobleme, welche aufgrund einer intensiveren baulichen Entwicklung einzelner Quartiere und der starken touristischen Beanspruchung des Brauereiparkplatzes nicht über zweckmässige Alternativrouten entschärft werden könnten. Die Investitionen für den Ausbau dieses Abschnittes der Forrenrickstrasse könnten sich in der Zukunft auszahlen, zumal eine Anbindung des Verkehrs aus dem Gebiet Forren in Richtung St. Gallen nicht zwingend über den Verkehrsknoten Steinegg erfolgen müsste. Mit Blick auf den dringenden Sanierungsbedarf der Weissbadstrasse im Abschnitt St. Anna-Restaurant Schäfli verzichte er jedoch auf die Stellung eines Rückweisungsantrages.

Bauherr Stefan Sutter macht einleitend deutlich, dass es sich bei den geplanten Sanierungsmassnahmen um eine Kompromisslösung handle, mit welcher einerseits den schwierigen tat-

sächlichen Gegebenheiten an Ort und Stelle und andererseits den Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie den denkmalpflegerischen Überlegungen Rechnung getragen würden. Eine Verschiebung der Kapelle St. Anna sei ohne Verlust ihres Zweckes als Schutzpatronin der Brücke nur sehr beschränkt möglich. In Berichtigung der falschen Darstellung in der Presse stellt Bauherr Sutter zudem klar, dass die Forrenrickstrasse nicht als Einbahnstrasse, sondern mit einer einspurigen Fahrbahn geplant ist.

Der von Grossrat Erich Fässler gewünschten Verbreiterung der Fahrbahn der Forrenrickstrasse zu Lasten der Breite des Gehweges hält Bauherr Stefan Sutter entgegen, dass auch die Verbreiterung auf Fr. 4.50 m für den zweispurigen Verkehr nicht ausreiche und im Bereich des Einlenkers in die Weissbadstrasse sogar eine Breite von 6 m bis 6.50 m für das Kreuzen von zwei Fahrzeugen erforderlich wäre. Eine entsprechende Verbreiterung sei technisch sicher möglich, aber auch mit entsprechenden Kosten verbunden. Der Bezirk Schwende als Eigentümer der Forrenrickstrasse werde bereits mit dem vorliegenden Projekt seinen Anteil an den Kosten des Gehweges leisten müssen und würde bei einer weitergehenden Sanierung dieses Bezirksstrassenstückes zur Übernahme von höheren Kosten verpflichtet.

Zur Anregung von Grossrat Marco Züger, die Gestaltung des Anschlusses im Bereich St. Anna Richtung Forren und damit auch eine bessere Erschliessung der südlichen Quartiere Richtung St. Gallen grosszügig anzugehen, gibt Bauherr Stefan Sutter zu bedenken, dass das gesamte Forrenquartier als 30er-Zone ausgestaltet sei und die weitere Bauentwicklung in den Quartieren Schöttler oder Hundgalgen mit der Verkehrsentwicklung auf der Forrenrickstrasse kaum zusammenhänge. Daher glaube er auch nach einem Ausbau der Forrenrickstrasse nicht an eine spürbare Verkehrsverlagerung zu Gunsten einer Entlastung der Gaiserstrasse. In Bezug auf die Kapelle St. Anna hätten diesbezügliche Abklärungen ergeben, dass eine allfällige Verschiebung oder ein allfälliger Abbruch auch nach der Umsetzung der geplanten Sanierung im Bereich St. Anna möglich wäre. Eine alternative Route zur Anbindung des Forrenquartiers Richtung St. Gallen ohne Belastung des Knotens Steinegg müsste im Rahmen der weiteren Verkehrsplanungen eingehend geprüft werden.

Grossrat Marco Züger teilt die Meinung von Bauherr Stefan Sutter, dass eine kurzfristige Verlagerung des Verkehrs von und zum Quartier Forren über die Bezirksstrasse Forrenrick nicht erreicht werden kann. Er gibt aber doch zu bedenken, dass in rund 15 Jahren die Gaiserstrasse den ansteigenden Verkehr nicht mehr ohne grössere Probleme schlucken können. Daher sei es wichtig, dass beim vorliegenden Bauprojekt keine zusätzlichen Hindernisse geschaffen würden. Dass offenbar die Verschiebung bzw. ein allfälliger Abbruch der Kapelle und eine Verbreiterung der Forrenrickstrasse zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Probleme realisiert werden könne, sei ein gutes Argument zur Unterstützung des vorliegenden Sanierungsprojektes.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, gibt gegen einen Ausbau der Forrenrickstrasse zu einer Erschliessungsstrasse des Quartiers Forren zu bedenken, dass es mit der Verschiebung der

St. Anna-Kapelle allein nicht getan wäre und verschiedene als Tempo-30-Zonen ausgestaltete Quartierstrassen als Sammelstrassen ausgebaut werden müssten. Im Übrigen erscheine ein Aufwand von rund Fr. 500'000.-- für die Verschiebung der wenig genutzten Kapelle nicht mehr angemessen. Der Abbruch und allfällige Ersatz durch einen Bildstock sollte daher ernstlich in Erwägung gezogen werden. Wenn der Grosse Rat derzeit über diese Frage noch nicht verbindlich entscheiden wolle, soll die Kapelle an ihrem Standort belassen werden, zumal gemäss den Aussagen von Bauherr Stefan Sutter eine nachträgliche Verschiebung keine negativen Auswirkungen auf einen künftigen Ausbau der Forrenrickstrasse habe. Dem vorliegenden Bauprojekt solle daher zugestimmt werden, wobei jedoch die Fahrbahn der Forrenrickstrasse auf 4.50 m zu verbreitern sei.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, bringt als weiteres Argument gegen die vorgeschlagene Verkehrsverlagerung auf die Forrenrickstrasse deren starke Neigung mit entsprechenden Konsequenzen für den Winterdienst in die Diskussion ein.

In Bezug auf die Finanzierung dieses Sanierungsprojektes räumt Bauherr Stefan Sutter auf entsprechende Anfrage von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, die Möglichkeit ein, dass nach der Krediterteilung durch die Landsgemeinde dieses Projekt der von der Landsgemeinde bereits gutgeheissenen Sanierung des Abschnittes Steinegg-Weissbad vorgezogen werden könnte. Die Sanierung des Abschnittes St. Anna bis Restaurant Schäfli müsse ohne Etappierung innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Da im Budget der Strassenrechnung eine Ausgabenbremse eingebaut worden sei, werde die parallele Realisierung von zwei Grossprojekten aufgrund der beschränkt bereitstehenden Mittel nicht möglich sein. Bis zum Beschluss der Landsgemeinde über diese Kreditvorlage würden die Planungen zu beiden Projekten parallel fortgesetzt und erst im Anschluss definitiv entschieden, welches Teilstück der Weissbadstrasse zuerst saniert werde.

Auf entsprechende Anfrage über die denkmalpflegerische Bedeutung der Kapelle wird der Grosse Rat von Bauherr Stefan Sutter dahingehend orientiert, dass diese nach Aussage von Pater Dr. Rainald Fischer die schönste Rokoko-Kapelle in Appenzell I.Rh. sei. In Verhandlungen habe sich die Besitzerfamilie gegen eine Verschiebung der Kapelle ausgesprochen. Einem allfälligen Abbruch würde ebenfalls Widerstand erwachsen. Wenn der Grosse Rat dem vorliegenden Projekt zustimme, könne durchaus zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Optimierung der Zufahrt zum Quartier Forren über die Verschiebung oder den Abbruch der Kapelle diskutiert werden. Schliesse der Grosse Rat diese Optionen aus, müsste eine andere auch für den Bezirk Schwende kostenintensivere Lösung gesucht werden. Mit der vorliegenden Situation bestehe Raum für einen Ausbau des Einlenkers auf 6.50 m. Die nach Abzug des Gehweges, welcher bei 2 m belassen werden solle, verbleibende Fahrbahnbreite sei für den einspurigen Verkehr ausreichend, wirke jedoch gegenüber der heutigen Situation wesentlich breiter.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf den Handlungsbedarf aufgrund des schlechten Zustandes der Ufermauer zur Sitter und drängt auf die Gutheissung und Umsetzung des vorlie-

genden Projektes ohne lang andauernde Diskussion über eine allfällige Verschiebung oder einen Abbruch der Kapelle St. Anna.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, pflichtet dieser Auffassung bei. Er erachtet überdies den vorgesehenen Ausbau der Forrenrickstrasse als ausreichend und die Erstellung eines 2 m breiten Gehweges sei in Anbetracht der hohen Fussgängerfrequenzen insbesondere an Sonntagen in diesem Bereich sicher gerechtfertigt.

Auch Grossrat Herbert Wyss, Rüte, sieht den Ausbau der Forrenrickstrasse für den zweispurigen Verkehr derzeit nicht als zweckmässige Lösung, da die Kreuzung Steinegg bereits heute in den Stosszeiten nicht unproblematisch sei. Die bessere Erschliessung der südlichen Quartiere von Appenzell müsse vielmehr in einem Gesamtkonzept angestrebt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Antrag BauKo:

Die Klammerbemerkung "(Preisbasis 2007; Kostenungenauigkeit +/- 10 %)" soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo um Streichung der Klammerbemerkung in Ziff. I. gut.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird mehrheitlich eine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse/St. Anna bis Restaurant Schäfli mit der beschlossenen Änderung ohne Gegenstimme in erster Lesung gutgeheissen.

13.**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)**

Referent:	Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher:	Landesfährnich Melchior Looser
33/1/2007:	Antrag Standeskommission
33/1/2007:	Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

In seinem Eintretensreferat stellt Grossrat Bruno Ulmann vorerst zur Klärung fest, dass die so genannten Tombolas nicht vom Lotterieverbot gestützt auf das Bundesgesetz betreffend Lotterien und gewerbsmässige Wetten betroffen sind und ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehen. Im Weiteren stellt er klar, dass es beim vorliegenden Einführungsgesetz um die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die am 7. Januar 2005 beschlossene interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten geht. Diese interkantonale Vereinbarung sei eine Antwort der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz auf die Bestrebungen des Bundesrates, das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen und das Lotteriewesen vollständig als Bundessache zu erklären. Mit dem Inkrafttreten dieser interkantonalen Vereinbarung seien die geltend gemachten Mängel auf freiwilliger Basis behoben worden. Die ReKo beantrage einstimmig Eintreten auf dieses Gesetz und dessen Verabschiedung unter Berücksichtigung der auf dem blauen Blatt beantragten Änderung von Art. 12 Abs. 3 zuhanden der Landsgemeinde.

Landesfährnich Melchior Looser hält ergänzend zum Votum von Grossrat Bruno Ulmann fest, angesichts der älteren Vollziehungsverordnung aus dem Jahre 1925 schein es der Standeskommission vertretbar, das Lotteriewesen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und der vom Grossen Rat im letzten Jahr ratifizierten interkantonalen Vereinbarung in einem neuen Gesetz zu regeln.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, bestätigt Landesfährnich Melchior Looser,

dass aufgrund des Wortlautes von Art. 8 Abs. 1 und 2 eine Tombola mit einer Plansumme bis Fr. 10'000.-- ohne vorhergehendes Einholen einer Bewilligung durchgeführt werden könne. Diese Limite entspreche der Praxis in anderen Kantonen. Es werde damit beabsichtigt, den Aufwand der Verwaltung für die Bewilligungserteilung und die nachträgliche Kontrolle der Abrechnung zu verringern.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt die Zusammenführung der beantragten Abs. 1 und 2 von Art. 8 zu einem neuen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut:

"¹Die Durchführung von Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- ist bewilligungspflichtig."

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung mit 25 Ja-Stimmen für den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zu Art. 8 Abs. 1 aus.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von Art. 8 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 9

Landesfähnrich Melchior Looser erläutert auf Anfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, dass lediglich bei einer bewilligungspflichtigen Tombola der Veranstalter nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einreichen muss.

Art. 10 - 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Antrag ReKo:

Der bisherige erste Satz von Abs. 3 soll aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"Die Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Lotteriefonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 12 Abs. 3 diskussionslos mit grossem Mehr gut.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 12 Abs. 4. Landammann Bruno Koster entgegnet, gestützt auf den Wortlaut von Abs. 2 dieser Bestimmung könnte bei Vorliegen eines konkreten und kontrollierbaren Projektes ein Gesuchsteller einen Anspruch auf eine Beitragsleistung geltend machen. Die Beibehaltung von Abs. 4 diene damit der Klarheit.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, setzt sich in seiner Funktion als Mitglied der Sport-Kommission für die Beibehaltung von Abs. 4 ein, da vielfach sportliche Vereinigungen aus der in Abs. 3 festgelegten Mittelverwendung für sportliche Zwecke einen Rechtsanspruch auf eine Beitragsleistung abzuleiten versuchten.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, zieht aufgrund dieser Voten seinen Antrag um Streichung von Art. 12 Abs. 4 zurück.

Art. 13 - 18

Keine Bemerkungen.

Landesfähnrich Melchior Looser präzisiert auf Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, dass die von einem Verein an einem Wochenende organisierten Unterhaltungen als ein Anlass im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

14.**Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
34/1/2007: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

15.**Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell**

Referent: Landammann Bruno Koster
22/1/2007: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster fasst im Eintretensvotum die von der Standeskommission mit der vorliegenden Verordnung angestrebten Ziele zusammen. Die in verschiedenen vom Grossen Rat verabschiedeten Grenzbeschrieben festgehaltenen Grenzverläufe könnten von einem Grossteil der Bevölkerung mangels genügender Kenntnisse der Örtlichkeiten nicht mehr nachvollzogen werden. Die noch unter Mithilfe von alt Landschreiber Willy Rechsteiner sel. digitalisierten Grenzbeschriebe würden auf einem elektronischen Datenträger beim Vermessungsamt hinterlegt und sollen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit für Jedermann aus dem Internet abrufbar sein. Änderungen an den Hoheitsgrenzen, welche ebenfalls eines Beschlusses des Grossen Rates bedürften, würden mit dem Erlass dieser Verordnung keine vorgenommen. Mit dem Erlass dieser Verordnung sei unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen der Grosse Rat grundsätzlich verpflichtet, betroffene Bezirke und Gemeinden vor der Festlegung von Grenzänderungen anzuhören.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell wie vorgelegt ohne Gegenstimme verabschiedet.

16.**Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
24/1/2007: Antrag Standeskommission

Aufgrund der mit der Katholischen Kirchgemeinde Marbach vereinbarten Ablösung des Weilers Spielberg und dessen Aufnahme in die Katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute wird der Grosse Rat um entsprechende Revision des Grenzbeschriebes der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. ersucht.

Nach der Vorstellung dieses Geschäftes durch Grossrat Bernhard Koch verweist Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die generell unbefriedigende Situation, dass staatskirchenrechtliche Körperschaften eines anderen Kantons innerhalb des Territoriums des Kantons Appenzell I.Rh. die tatsächliche Hoheit ausüben. Es werde daher in Bezug auf zwei weitere Gebiete im Bezirk Oberegg, bei welchen ebenfalls staatskirchenrechtliche Körperschaften des Kantons St.Gallen hoheitliche Funktionen wahrnehmen, eine Bereinigung dieser Problematik angestrebt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

17.

Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
20/1/2007: Antrag Standeskommission
20/1/2007: Anträge Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Im Rahmen seines Eintretensvotums verweist Grossrat Bernhard Koch auf die im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Bevölkerung relativ ausführlich gestaltete Botschaft der Standeskommission zu diesem Geschäft. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA und einer neuen eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV müssten die Verordnung zur bisherigen Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen sowie die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV revidiert werden. Da die neuen kantonalen Vollzugsbestimmungen mit der neuen Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen bereits auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten müssten, müsse der Grosse Rat gestützt auf die von der Landsgemeinde am 29. April 2007 für dringliche Fälle eingeräumte Kompetenz vorab in Form einer Verordnung das kantonale Vollzugsrecht festlegen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Hinsichtlich der Schaffung eines diesbezüglichen Gesetzes im formellen Sinne solle der Landsgemeinde vom 27. April 2008 ein gleichlautender Gesetzesentwurf zum Beschluss unterbreitet werden.

Statthalter Werner Ebnetter hält im Sinne einer Präzisierung fest, dass mit der Einführung der NFA lediglich eine Teilentflechtung erfolgen werde. Während der Bund weiterhin Ergänzungsleistungen für die Existenzsicherung mitfinanziere, müsse der Kanton für die in der neuen Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen vorgesehenen Vergütungen für Krankheits- und Behindernungskosten sowie Kosten für Aufenthalte in Heimen alleine aufkommen.

17.1

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Antrag SoKo:

In Abs. 2 soll der Ausdruck "Tagestaxe" in Anpassung an die in Abs. 1 verwendete Pluralform durch den Ausdruck "Tagestaxen" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo betreffend redaktionelle Änderung von Art. 2 Abs. 2 gut.

Art. 3 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag SoKo:

Die Marginalie zu Art. 6 soll in "AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh." abgeändert werden.

Der Grosse Rat heisst die von der SoKo beantragte redaktionelle Änderung der Marginalie zu Art. 6 mit grossem Mehr gut.

Art. 7

Antrag SoKo:

Der Ausdruck "kantonalen" in Art. 7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo betreffend Streichung des Ausdruckes "kantonalen" in Art. 7 diskussionslos gut.

Art. 8

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, verweist aufgrund der mit der neuen Bundesgesetzgebung wegfallenden Obergrenze für Ergänzungsleistungen auf die mit der demographischen Entwicklung für den Kanton zu erwartenden höheren Aufwendungen. Diese würden künftig nicht mehr unter dem Titel Sozialhilfe, sondern als Ergänzungsleistung ausgerichtet. Da im Gegensatz zur Sozialhilfe Ergänzungsleistungen nicht rückzahlungspflichtig seien, stelle sich die Frage, ob die anfallenden Mehrkosten in Beachtung des Verursacherprinzipes den einzelnen Bezirken weiterverrechnet würden.

Statthalter Werner Ebenter relativiert die geäusserten Befürchtungen vor einem starken Anstieg der Aufwendungen des Kantons aufgrund der Neuregelung der Ergänzungsleistungen. Da die künftig ins Rentenalter übertretenden Personen wesentlich bessere Sozialleistungen erhalten würden, stiegen die Ausgaben des Kantons in Abweichung von der demographischen Entwicklung weit weniger stark an. Mit der neuen Ergänzungsleistungsgesetzgebung würden nur sozial schwache Personen unterstützt. Mit entsprechenden Vorkehren solle verhindert werden, dass Personen vorzeitig ihr Vermögen verteilen und später Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Auf entsprechende Nachfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, ob die höheren Kosten auf die Bezirke abgewälzt oder unter dem Titel der Verwandtenunterstützung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, stellt Statthalter Werner Ebnetter klar, dass die Verwandtenunterstützung im Sozialhilferecht geregelt ist und daher allfällige bei den Verwandten einbringbare Beträge wieder an den Kanton zurückfallen würden. Die Bezirke seien daher in diesem Bereich nicht direkt betroffen.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

17.2**Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Antrag SoKo:

In Abs. 2 soll der Ausdruck "Tagestaxe" durch "Tagestaxen" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 2 Abs. 2 ohne Diskussion gut.

Art. 3 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag SoKo:

Die Marginalie zu Art. 6 soll in "AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh." geändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 ohne Diskussion gut.

Art. 7

Antrag SoKo:

Der Ausdruck "kantonalen" in Art. 7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der SoKo betreffend Streichung des Ausdruckes "kantonalen" in Art. 7 diskussionslos zu.

Art. 8 - 9

Keine Bemerkungen.

Zu diesem Gesetz wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

18.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
21/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann weist auf die Problematik hin, dass auch bei einer amtlichen Verteidigung mitunter komplexe Rechtsfragen zu klären seien. Da sich bei relativ tiefen Honoraransätzen kaum erfahrene Anwälte für die Übernahme von Pflichtmandaten bereit zeigten, werde in Anpassung an das Honorarniveau der umliegenden Kantone eine Erhöhung des vom Kanton zu übernehmenden Honorars des Anwaltes bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung auf Fr. 170.-- plus Mehrwertsteuer beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

19.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
36/1/2007: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Maria Vitti-Semeraro**, geb. 10.01.1964 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, verheiratet, und ihrer Tochter **Valeria Vitti**, geb. 10.01.1991, beide wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.
- **Doriana Vitti**, geb. 13.12.1982 in Herisau, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.
- **Marijela Jovic**, geb. 17.07.1990 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell.
- **Ranko Marinkovic**, geb. 09.06.1989 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 4, 9050 Appenzell.
- **Werner Mang-Gieray**, geb. 04.09.1949 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau **Sybille Mang-Gieray**, geb. 13.07.1958 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft Lehnstrasse 18, 9050 Appenzell.

20.

Bericht der Standeskommission zur Anregung von Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007

Referent: Landammann Bruno Koster
45/1/2007: Bericht und Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster fasst die Überlegungen der Standeskommission zu der an der Landsgemeinde vom 29. April 2007 von Albert Koch vorgebrachten Anregung, eine Bewerbung des Kantons Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat zu prüfen, zusammen. Im Weiteren erläutert er, welche Ziele Albert Koch anstrebt und stellt diese der Philosophie und der Anerkennungsvoraussetzungen der UNESCO gegenüber. Er wiederholt kurz die im Bericht dargelegten Vor- und Nachteile eines Biosphärenreservates Appenzell I.Rh. und den von der Standeskommission daraus gezogenen Schluss, dass dieses nicht den richtigen Lösungsansatz darstelle.

Im Weiteren erläutert Landammann Bruno Koster Varianten, mit welchen den Bestrebungen von Albert Koch nach Auffassung der Standeskommission besser Rechnung getragen werden könne. Aufgrund dieser Beurteilungen sei die Standeskommission zum Schluss gelangt, dass die Einsetzung einer Expertengruppe durchaus möglich wäre und für die Standeskommission sogar den einfacheren Weg darstellen würde. Dennoch werde es wegen der kürzlich erfolgten negativen Beurteilung des Projektes Naturpark Appenzellerland und der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons von der Standeskommission als richtig erachtet, dem Grossen Rat direkt Bericht zu erstatten und im ablehnenden Sinne Antrag zu stellen.

In diesem Sinne beantrage die Standeskommission dem Grossen Rat, vom Bericht zur Anregung von Albert Koch Kenntnis zu nehmen und diesen zu diskutieren. Der Anregung sei nicht weiter Folge zu leisten und auf die Ernennung einer Fachkommission, welcher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben wäre, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, sei zu verzichten.

Eintreten ist obligatorisch.

Von verschiedenen Votanten wird Wert darauf gelegt, durch Qualitätssicherungsmassnahmen nach Möglichkeit Schaden für die Marke Appenzell zu verhindern. Dabei wird jedoch gleichzeitig das Aufsetzen einer Käseglocke über den Kanton Appenzell I.Rh. mit Entschiedenheit abgelehnt. Landammann Bruno Koster verweist auf die Schwierigkeiten des Schutzes der Marke Appenzell, nimmt jedoch die Anregungen auf, die im Bereich Markenrecht möglichen Schritte nochmals eingehend zu prüfen und zur Schaffung von Klarheit allenfalls einen definitiven Entscheid zu provozieren.

Nach gewalteter Diskussion fasst der Grosse Rat ohne Gegenstimme den Beschluss, dass der Anregung von Albert Koch nicht weiter Folge zu leisten ist, womit auf die Ernennung einer Fachkommission, welcher eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag gegeben werden soll, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, verzichtet wird.

21.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, kommt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Revision des Schulgesetzes auf die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung zu sprechen und macht auf den dringenden Handlungsbedarf aufmerksam. Sie fordert die Standeskommission zur Erstellung eines Konzeptes auf, mit welchem der Bildung von Gruppierungen ausländischer Jugendlicher und damit einhergehenden Aggressionen vorgebeugt werden könnten. In diesem Sinne verlangt sie von der Standeskommission bis zur Juni-Session 2008 die Erarbeitung eines griffigen Konzeptes oder eines Gesetzes, welches dem Grundsatz "fördern und fordern" entspreche. Zu dem von der Standeskommission beim Bundesamt für Migration eingereichten Schwerpunktprogramm zur Förderung der Integration von Ausländern erwarte sie konkrete Massnahmen und strukturierte Umsetzungsvorschläge.

Landammann Bruno Koster nimmt den Auftrag zur Prüfung entgegen. Dem Grossen Rat wird über das weitere Vorgehen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung an der Juni-Session 2008 Bericht erstattet. In dieses Konzept ist auch die Anregung von Grossrat Josef Manser, Gonten, um Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Schulabgänger über die öffentlichen Institutionen in unserem Kanton sowie im Bereich Staatskunde aufzunehmen.

- Grossrat Albert Koller, Appenzell, nimmt auf den unter Traktandum 12 in erster Lesung gutgeheissenen Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse Bezug und verlangt unter Hinweis auf die in der Diskussion geäusserten Unsicherheiten auf die zweite Lesung eine Kostenschätzung für den Ausbau der Forrenrickstrasse mit einer Fahrbahnbreite von 6 m.

Bauherr Stefan Sutter stellt diesbezüglich klar, dass die Standeskommission im Hinblick auf die zweite Lesung in einer Zusatzbotschaft die wesentlichsten Fragen der ersten Lesung beantworten werde. Grossrat Albert Koller ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kommt auf die überdurchschnittliche Erhöhung der Krankenkassenprämien im Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008 zu sprechen und erkundigt sich nach den möglichen Ursachen der Entwicklung der Gesundheitskosten in den einzelnen Kantonen und die entsprechenden Auswirkungen auf die Krankenkassenprämien.

Statthalter Werner Ebnetter weist zum einen darauf hin, dass im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund des niedrigen Prämienniveaus ein Anstieg der Gesundheitskosten stärkere Auswirkungen auf den Prozentsatz der Erhöhung hat. Im Weiteren habe der Bund eine Senkung der Mindestreserven der Krankenkassen von bisher 15 % auf 12 % beschlossen, so dass einzelne Kassen dank dem Abbau der Reserven die gestiegenen Kosten ohne grössere Prämienenerhöhung hätten auffangen können. Die grösste Kasse der Schweiz verfüge jedoch lediglich über eine Reserve von rund 4,5 % und müsse nun teils durch Erhöhung der Prämien eine Reserve von mindestens 12 % schaffen. Davon seien insbesondere auch viele Versicherte im Kanton Appenzell I.Rh. betroffen, was die verhältnismässig hohe Anpassung im Vergleich zu anderen Kantonen bewirke. Von den Gesundheitskosten des Kantons Appenzell I.Rh. entfalle rund die Hälfte auf ausserhalb des Kantons erbrachte Leistungen. Der Aufwand für ausserkantonale Behandlungen habe eine auffallende Steigerung erfahren.

9050 Appenzell, 31. Oktober 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser